

Behufs Konstatierung der Anwesenheit während der Sitzung kann der Präsident jederzeit den Namensaufruf anordnen. Es soll dies jedenfalls immer dann geschehen, wenn die Zahl der Anwesenden unter die zur Beschlussfähigkeit erforderliche herabsinkt.

§ 14. *Austritt.* Jedes Mitglied ist im Austritt (hat weder Sitz noch Stimme) bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten und einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Staat oder öffentlich-rechtlichen Anstalten anderseits. Dasselbe gilt für Personen, die der Verwaltung, der Direktion oder der Kontrollstelle von beteiligten Handelsgesellschaften, Genossenschaften und Vereinen angehören.

Ein Austritt findet nicht statt bei Behandlung und Entscheidung von Geschäften, welche den Staat oder eine Gemeinde, deren Verwaltung oder Einrichtungen im allgemeinen betreffen.

Wenn sich über einen Austrittsfall Zweifel erhebt, so können sowohl der Beteiligte selbst, als auch seine oben bezeichneten Verwandten an der Beratung über diese Vorfrage, zur Erteilung von Erläuterungen, teilnehmen; bei der Abstimmung darüber sind sie hingegen im Austritt.

§ 15.¹⁾ *Sitzungsgeld.* Die Mitglieder erhalten für jeden halben Sitzungstag, an welchem sie dem Grossen Rat beiwohnen, und für jede Kommissions-sitzung eine Entschädigung von zwölf Franken. Der Präsident des Grossen Rates erhält für den halben Sitzungstag und die Kommissionspräsidenten für jede Kommissionssitzung eine Entschädigung von vierundzwanzig Franken.

Kein Sitzungsgeld erhalten diejenigen Mitglieder, die beim Namensaufruf nicht anwesend sind und nicht innert einer Viertelstunde nach Beginn der Sitzung sich bei der Kanzlei melden, sowie diejenigen, welche bei einem weiteren Namensaufruf fehlen.

§ 16. *Abweichungen von der Geschäftsordnung.* Abweichungen von dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der in der Verfassung und der in Abschnitt VI und VII enthaltenen Vorschriften können vom Grossen Rate für einzelne Fälle mit zwei Dritteln der Stimmen beschlossen werden.

II. Bureau, Kanzlei, Protokoll, Bedienung

§ 17. *Bureau.* Das Bureau des Grossen Rates besteht aus dem Präsidenten, dem Statthalter und fünf Beisitzern. Dem Bureau gehören ausserdem mit beratender Stimme die beiden Sekretäre an.

Das Bureau bestellt die Kommissionen, deren Wahl ihm vom Rate übertragen wird, und erledigt die anderweitigen ihm übertragenen Geschäfte.

§ 18.²⁾ *Wahl des Bureaus.* Das Bureau wird in der konstituierenden Sitzung aus der Mitte des Grossen Rates gewählt, und zwar Präsident und

¹⁾ § 15, Absatz 1, in der Fassung des Gesetzes vom 13. März 1952.

²⁾ § 18, Absatz 1, in der Fassung des Gesetzes vom 10. März 1955.